

21.04.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5083 vom 4. März 2021
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12904

Giftmüll im Hambacher Wald: Warum besteht die Landesregierung gegenüber RWE nicht auf der Umsetzung eines gültigen Sonderbetriebsplans?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung hebt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 4738 vom 15. Januar 2021 darauf ab, dass die Altlast im Hambacher Wald auf Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu bewerten und zu sanieren ist.

Im Rahmen des Sonderbetriebsplans H2016/10 „Sanierung und Beräumung des ehemaligen Zwischenlagers Edelhoff und der Ablagerung Manheimer Bürge“ wurde die Notwendigkeit der Sanierung festgelegt. Grundlage hierfür ist die erfolgte Begutachtung der Fläche durch eine Fachfirma. Die Sanierungsplanung, von dem bergbautreibenden Unternehmen beauftragt, wurde auf der Grundlage von Bohrungen entwickelt. Die abfalltechnische Einstufung ist erfolgt. Mit Schreiben vom 8.3.2018 beantragte das bergbautreibende Unternehmen den sofortigen Vollzug des Sonderbetriebsplans. In diesem Schreiben heißt es: „Die PCB-Sanierung des mittig im Vorfeld des Tagebaus liegenden ehemaligen Zwischenlagers Edelhoff darf nach Maßgabe des Bundesberggesetzes nur auf Grundlage eines vollziehbaren Sonderbetriebsplans durchgeführt werden.“ Der rechtskräftige Sonderbetriebsplan ist somit gültige Grundlage für die Sanierung.

Die Landesregierung NRW hat sich dahingehend geäußert, dass die Sanierung gestoppt wird und die Restfläche mit einer Plane abgedeckt werden soll.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 5083 mit Schreiben vom 20. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage 5083 ist zur genehmigten und begonnenen Sanierung der Altlast Edelhoff im letzten Satz ausgeführt, die Landesregierung habe sich dahingehend geäußert, dass die Sanierung gestoppt wird und die Restfläche mit einer Plane

Datum des Originals: 20.04.2021/Ausgegeben: 27.04.2021

abgedeckt werden soll. Das trifft nicht zu. Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 4738 (LT-Drucksache 17/12338) auf die geänderte Sachlage hingewiesen, nach der der Hambacher Forst und mithin die dort gelegene Altlast nicht mehr vom Tagebau in Anspruch genommen wird, und hat ausgeführt, dass die Altlast auf Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu bewerten und zu sanieren sei. Die Landesregierung hat weder von einem Sanierungsstopp gesprochen, noch hat sie eine konkrete Sanierungsvariante benannt.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Landesregierung den Stopp der Sanierungsarbeiten durch das bergbautreibende Unternehmen verfügt?

Die Landesregierung hat keinen Stopp der Sanierungsarbeiten verfügt.

2. Plant die Landesregierung die Überarbeitung/Änderung des Sonderbetriebsplans H2016/10 und somit eine geordnete Beendigung des Sanierungsverfahrens?

Die RWE Power AG ist zu einer ordnungsgemäßen Sanierung der Altlast Edelhoff verpflichtet und wird der Bergbehörde dazu eine der geänderten Sachlage angepasste Sanierungsplanung zur Genehmigung vorlegen.

3. In welcher Form wird die Ersatzmaßnahme „Fachgerechte und ewig haltbare Abdichtung der Altlast durch eine Folie“ vorgeschrieben?

Nach einer von der Landesregierung erbetenen Auskunft der RWE Power AG zu dem von ihr in Anbetracht der geänderten Sachlage anzupassenden Sanierungskonzept für die Altlast Edelhoff sieht das Unternehmen eine Beseitigung der Altlast vor.

4. In der Altlast befinden sich PCB-haltige Abfälle. PCBs gehören zu dem sogenannten „Dreckigen Dutzend“, dessen Giftigkeit bekannt ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in späteren Jahrzehnten wieder zu Staunässe kommt. Wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Grundwassergefährdung durch die Altlast?

Der unterstellte Sachverhalt ist angesichts der vom Unternehmen geplanten ordnungsgemäßen Beseitigung der Altlast Edelhoff nicht relevant.

5. Wie wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass das bergbautreibende Unternehmen zur Beauftragung eines regelmäßigen Monitorings über die Entwicklung der Altlast (z.B. jährlich durch unabhängige Gutachter) angewiesen wird?

Ein Monitoring über die Entwicklung der Altlast ist im Fall der geplanten ordnungsgemäßen Beseitigung der Altlast Edelhoff nicht erforderlich.